

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Pflichtenheft
für den Mitarbeiter Hauswartdienst und
Werkhof

Der Gemeinderat Oberdorf erlässt, gestützt auf § 11 des Personalreglements vom 31. März 2014 folgendes Pflichtenheft für den Mitarbeiter Hauswartdienst und Werkhof.

Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

A) Stellung in der Gemeinde

§ 1 Wahl

Die Wahl und die Anstellung des Mitarbeiters Hauswartdienst und Werkhof erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 2 Unterstellung

¹ Der Mitarbeiter Hauswartdienst und Werkhof ist dem Hauswart und bei dessen Abwesenheit dem Bauverwalter unterstellt.

² Im Bedarfsfall unterstützt er das Werkhofteam. Während dieser Zeit ist er dem Betriebsleiter Werkhof oder dessen Stellvertreter unterstellt.

§ 3 Vorgesetztenfunktion

Der Mitarbeiter Hauswartdienst und Werkhof hat keine Vorgesetztenfunktion.

§ 4 Stellvertretung Hauswartsfunktion inkl. Nebenämter

Bei Abwesenheiten des Hauswarts übernimmt der Mitarbeiter Hauswartdienst und Werkhof dessen Vertretung. In Absprache mit dem Bauverwalter kann das Werkhofpersonal beigezogen werden.

B) Aufgabenbereiche

§ 5 Allgemeines

¹ Er unterstützt den Hauswart und den Werkhof bei deren Aufgaben.

² Bei ausserschulischen Veranstaltungen ist er gemeinsam mit dem Hauswart für die Übergabe der Anlagen zuständig.

³ Ende des Jahres werden zusammen mit dem Hauswart die Amtswochen für die Betreuung der ausserschulischen Veranstaltungen und der Holzschnitzelheizung im Folgejahr festgelegt.

§ 6 Technik / Gebäude

¹ Er erledigt nach Weisung des Hauswarts Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

² Bei Bedarf weist er Dritte in die Bedienung der technischen Anlagen ein.

³ Er betreut gemeinsam mit dem Hauswart die Holzsnitzelheizung der Elektra Baselland.

§ 7 Reinigungsdienst

Er arbeitet im Reinigungsdienst mit. Dabei erledigt er hauptsächlich maschinelle oder ausserordentliche Reinigungen innerhalb und ausserhalb des Gebäudes.

§ 8 Aussenanlagen

Er hilft beim Unterhalt und der Pflege der Aussenanlagen mit.
Im Winter hilft er beim Winterdienst mit (bei Bedarf auch beim Werkhof).

§ 9 Werkhof

Einen Teil seines Pensums absolviert er im Werkhofteam. Dabei handelt es sich um regelmässig wiederkehrende Arbeiten oder Aushilfe bei Abwesenheiten und erhöhtem Personalbedarf. Die Koordination der Arbeiten erfolgt zwischen Hauswart und Betriebsleiter Werkhof oder im Bedarfsfall durch den Bauverwalter.

§ 10 Information

Er informiert seinen Vorgesetzten umgehend über festgestellte Mängel an Gebäude, Installationen, Geräten etc.

§ 11 Kompetenzen

Der Mitarbeiter Hauswartdienst und Werkhof hat keine finanziellen Kompetenzen.

C) Schlussbestimmungen

§ 12 Vollzug

Für den Vollzug dieses Pflichtenheftes sind der Departementschef des Gemeinderates und der Bauverwalter zuständig.

§ 13 Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2015.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Ewald Fartek

Rikita Senn
